

Beschluß des Senats vom 05.02.97

Empfehlung an Fachbereiche und GKL:

Regeln für die Berufungsverfahren bei Professuren in der LehrerInnenausbildung

I. Berufungsverfahren in den Fachbereichen

A. Professuren, die „an der Lehrerausbildung mitwirken soll(en)“ und zu deren Berufungsvorschlägen die GKL Stellung nimmt (§ 110 Abs. 3 Satz 2 NHG)

1. Definition. Als solche Professuren sollen diejenigen gelten, die - auch wenn sie nicht in die Kategorie B fallen -
- in Fächern arbeiten, deren Lehrangebot zu mindestens einem Drittel Lehramtsstudiengängen dient (*quantitatives* Kriterium), oder
- ein Lehrgebiet vertreten, das von besonderer Bedeutung (auch) für die Lehramtsstudiengänge ist (z.B. pädagogische Psychologie, Humanökologie, Sozialisationstheorien, Bildungssoziologie, Medienwissenschaften) (*qualitatives* Kriterium).
2. Ausschreibung. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Professur an der Lehrerausbildung mitwirken soll.
3. Zusammensetzung der Berufungskommission. Es soll ein/e Erziehungswissenschaftler/in oder Fachdidaktiker/in in der Berufungskommission Mitglied sein.
4. Berufungsvorschlag. Er soll Angaben über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Professur in der Lehrerausbildung und über die Eignung der Vorgeschlagenen für diese Aufgaben enthalten.

B. Professuren, „deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in Lehramtsstudiengängen vorsieht“ (§ 51 Abs. 2 Satz 3 NHG)

1. Definition. Als solche Professuren sollen diejenigen gelten, die nicht nur die Kriterien der Kategorie A erfüllen, sondern spezifische Lehrgebiete der Lehramtsstudiengänge vertreten (z.B. Primar- schulpädagogik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Fachdidaktik Mathematik, Religiöse Sozialisation, Musikpädagogik). Dies Kriterium ist auch erfüllt, wenn mit einer solchen Denomination eine weitere fachliche Spezialität verknüpft ist (z.B. Sprachwissenschaft und ihre Didaktik).
2. Ausschreibung. Neben den allgemeinen Berufungsvoraussetzungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß „auf die Stelle nur berufen werden soll, wer darüber hinaus eine mindestens dreijährige Schulpraxis oder andere praktische Tätigkeiten nachweist“ (§ 51 Abs. 2 Satz 3 NHG).
3. Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Es soll immer mindestens ein/e Erziehungswissenschaftler/in bzw. Fachdidaktiker/in aus der Gruppe der Professoren oder der Mitarbeiter; der/die Studierende soll in der Lehrerausbildung immatrikuliert sein. Falls dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Hochschulen oder aus benachbarten Fächern zugezogen werden. Falls auch das nicht möglich ist - z.B. wegen der Bestimmungen über den Frauenanteil - soll eine Verdoppelung der Zahl der Berufungskommissionmitglieder (§ 52 Abs. 3 Satz 6 NHG) beschlossen werden.
4. Berufungsvorschlag. Er soll Angaben über die Schulpraxis oder andere für die Lehrerausbildung relevante praktische Erfahrungen der Vorgeschlagenen und über deren spezifische erziehungswissenschaftliche bzw. fachdidaktische Qualifikationen in Lehre und Forschung hinsichtlich der Aufgaben in der Lehrerausbildung enthalten.

II. Beteiligung der GKL

1. Die GKL nimmt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG Stellung zu den Berufungsvorschlägen für Professuren der Kategorien A und B. Die GKL soll die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, die Dekane, sie kann die Berufungskommissionsmitglieder bzw. Sachverständigen nach I. A. 3. bzw. I. B. 3. zu ihrer Beratung zuziehen. Die Stellungnahme der GKL bezieht sich auf die in Abschnitt I. genannten Kriterien.
2. Die Fachbereiche werden gebeten, die GKL über die Ausschreibung der Professuren und über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen vorab zu informieren.
3. Der Berufungsvorschlag ist dem Senat erst vorzulegen, wenn die GKL Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
4. Der/die GKL-Vorsitzende wird zur Beratung des Senats über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zugezogen.